

V E R T R A G

zur Regelung von Fragen, die sich aus der Eingliederung des Marktes Steinach a.d.Saale in den Markt Bad Bocklet ergeben

(Kurzbezeichnung: Eingemeindungsvertrag Bad Bocklet/Steinach)

Der Markt Bad Bocklet und der Markt Steinach a.d.Saale schließen in Ergänzung der für gemeindliche Zusammenlegungen maßgebenden Vorschriften, insbesondere über die Gesamtrechtsnachfolge, diesen Vertrag, den der Markt Bad Bocklet nach der Eingliederung des Marktes Steinach beachten muß.

Inhaltsübersicht:

- Art. 1 Besondere Gemeindebezeichnung: Ortsnamen, Gemeindename, Wappen
- Art. 2 Sitz der Gemeindeverwaltung; Gemeindliche Sprechstunden; Sitzungsorte; Bürgerversammlungen; Wahlstimbezirke
- Art. 3 Referenten im Gemeinderat für örtliche Belange
- Art. 4 Steuern und Abgaben
- Art. 5 Grundsätze für die künftige Gemeindeverwaltung
- Art. 6 Bauliche Entwicklung
- Art. 7 Investitionsgarantiebetrag für Steinach
- Art. 8 Vorrang beim Verkauf und bei der Verpachtung gemeindlicher Grundstücke
- Art. 9 Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereine
- Art. 10 Fortführung öffentlicher Einrichtungen
- Art. 11 Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

Art. 10

Fortführung öffentlicher Einrichtungen

Die im bisherigen Bereich des Marktes Steinach vorhandenen öffentlichen Einrichtungen werden im bisherigen Umfang bei Erhebung kostendeckender Gebühren fortgeführt, solange die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

- 1) Gemeindliche Bekanntmachungen werden im bisherigen Umfang in den vorhandenen Aushängewänden zur Kenntnis gebracht. Wichtige und kurzfristige Mitteilungen sollen durch den vorhandenen Lautsprecher in allen Gemeindeteilen bekanntgemacht werden. Darüber hinaus soll der Lautsprecher den Ortsvereinen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der vorhandene VW-Bus ist weiterhin wie bisher zur Beförderung der Schul- und Kindergartenkinder einzusetzen.
- 3) Da in Nickersfelden kein öffentlicher Fernsprecher durch die Deutsche Bundespost unterhalten wird, ist kein jeweiliger Ortsbeauftragter- oder Sprecher auf Gemeindekosten eine Fernsprechanlage einzurichten und zu unterhalten.
- 4) Die Kriegergedächtniskapelle und der Stationsweg in Steinach, sowie das Heldengrab am Lindheimer Weg in Roth sind wie bisher auf Gemeindekosten zu pflegen und zu unterhalten.

./.

- 5) Der ehemalige Lehrsaal im Schulhaus in Hohn wird auch künftig für örtliche Zwecke, die der Allgemeinheit dienen, erhalten und zur Verfügung gestellt.
- 6) Die Feldgeschworenen aus Steinach, Hohn, Roth und Nickersfelden werden vom Markt als besondere Feldgeschworene für ihren bisherigen Bereich bestellt (Art. 5 Abs. 3 Abmarkungsgesetz).
- 7) Der Jugendausikkapelle soll der Sitzungssaal des Rathauses Steinach zur Probe zur Verfügung gestellt werden. Anberaumte Gemeinderatsitzungen haben Vorrang.
- 8) Die Benutzung des Feuerwehrhauses in Nickersfelden ist der Ortsbevölkerung von Nickersfelden im bisherigen Umfang weiter zu gewähren. Insbesondere können dort Ortsgottesdienste, örtliche Versammlungen und Feierlichkeiten der Feuerwehr abgehalten werden.
- 9) Dem TSV Steinach ist der Gymnastikraum im neuen Kindergarten und der Duschraum im Schulhaus in Steinach bis zur Bezugsfertigkeit des Sporthauses für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Art. 11

Inkrafttreten; Vertragsbestandsklausel

- 1) Dieser Vertrag wird nach vorausgegangener Beschlussfassung in den zwei Gemeinderäten mit Unterschrift des Bürgermeisters unwiderruflich.
- 2) Der Vertrag tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.
- 3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages wider Erwarten rechtswidrig und damit nichtig sein, so soll der Vertrag im übrigen Bestand behalten.

Für den Markt Bad Bocklet
Bad Bocklet, 25. April 1979

Für den Markt Steinach a.d.Saale
Steinach a.d.Saale, 25. April 1979

~~_____~~
Gundlach, 1. Bgm.,

~~_____~~
Schuck, 1. Bgm.,

auf Grund des Marktgemein-
debeschlusses vom 24. April 1979

auf Grund des Marktgemein-
debeschlusses vom 11. APR. 1978